

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsverwaltung mit der Ausarbeitung der einzelnen Plankapitel und der Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte.

Sachverhalt und Begründung:

Der Planungsausschuss hatte sich bereits in den Sitzungen am 13. März 2015 (vgl. Beilage 02/2015 Grundsatzinformation), 30. Oktober 2015 (vgl. Beilage 18/2015 zum Arbeitsprogramm) und 22. April 2016 (vgl. Beilage 05/2016 zur Auswertung der Abfragen bei den Städten und Gemeinden) mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befasst. Zuletzt hat sich der Planungsausschuss am 06. Oktober 2017 (vgl. Beilage Nr. 17/2017 Information zu Arbeitsschritten, Teilraumgespräche und weitere Vorgehensweise) mit dem Thema befasst und hat der weiteren Vorgehensweise einstimmig zugestimmt und damit die Fassung des heutigen Aufstellungsbeschlusses einstimmig empfohlen.

1. Inhalt des Regionalplans

Der derzeit geltende Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 enthält neben den allgemeinen Zielen und Grundsätzen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region vor allem Ziele und Grundsätze für die drei Bereiche **Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur**. So werden Aussagen zur Siedlungsentwicklung (z.B. Entwicklungsachsen, Zentrale Orte), zur Freiraumentwicklung (z.B. Regionale Grünzüge und -zäsuren) sowie zur Infrastrukturentwicklung (insbesondere zur Verkehrsplanung) getroffen.

Der Regionalplan hat einen zusammenfassenden, überörtlichen (übergemeindlichen) und fachübergreifenden Charakter. Er legt die anzustrebende Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** fest. Ziele der Raumordnung werden durch ein „Z“, Grundsätze durch ein „G“ gekennzeichnet. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen worden sind. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Regionalplan besteht aus einem **Textteil**, dessen Aussagen in zwei Karten - der **Raumnutzungskarte** (1:50.000) und der **Strukturkarte** (1:100.000) - konkretisiert werden.

2. Fortschreibungen des Regionalplans seit 2002

Seit Satzungsbeschluss der letzten Gesamtplanfortschreibung im Jahr 2002 wurden folgende Fortschreibungen des Regionalplans erarbeitet, per Satzung festgestellt und von der Obersten Raumordnungsbehörde (bis 2011 Wirtschaftsministerium, 2011-2016 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, seit 2016 wieder Wirtschaftsministerium) genehmigt:

- **Regionales Gewerbegebiet Sulz** (Festlegung eines Regionalen Gewerbegebietes in Sulz a.N., Satzungsbeschluss vom 04. März 2005)
- **Regionalbedeutsame Windkraftanlagen** (Festlegung von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, Satzungsbeschluss vom 07. April 2006, **aufgehoben durch Änderung des Landesplanungsgesetzes** vom 22. Mai 2012)
- **Ausbau der Gäubahn** (Trassensicherung für einen möglichen zweigleisigen Ausbau der Linie Regionsgrenze–Sulz–Rottweil–Tuttlingen–Hattingen durch die Festlegung als Vorranggebiet, Satzungsbeschluss vom 4. Juli 2008)
- **Rohstoffsicherung** (Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, erstmalig auch mit Umweltbericht, Satzungsbeschluss vom 26. September 2008)
- **Einzelhandelsgroßprojekte** (Festlegung von Kriterien und Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Satzungsbeschluss vom 03. Dezember 2010)

- **Regionalbedeutsame Windkraftanlagen 2017** (Satzungsbeschluss vom 30. Juni 2017). Dieser aktuelle Teilplan mit seinen Festlegungen wird daher inhaltlich in den Gesamtplan integriert und nicht neu fortgeschrieben.
- **Erste Regionalplanänderung im Bereich Tuttlingen** (Gewerbeflächenneuausweisung in der Stadt Tuttlingen, Satzungsbeschluss in der heutigen Sitzung vorgesehen).

3. Planungshorizont und Aktualität des Regionalplans

Die Ziele und Grundsätze zur räumlichen Weiterentwicklung der Region sind im Regionalplan für einen Zeitraum bzw. einen „**Planungshorizont**“ von **ca. 15 Jahren** festgelegt. Der Satzungsbeschluss des aktuellen Regionalplans stammt vom 18. Oktober 2002. Berücksichtigt man die Verfahrensdauer der Regionalplanaufstellung sowie die erforderlichen planerischen Vorarbeiten, ist das Ende des Planungshorizontes bald erreicht. Die Notwendigkeit einer Gesamtfortschreibung zeigt sich auch in der Praxis, da sich zunehmend mehr Festlegungen als überholt erweisen oder Regelungslücken die Arbeit erschweren.

Seit 2002 haben sich zudem viele Rahmenbedingungen (z.B. Demographie, Wirtschaft), aber auch gesetzliche und fachliche Vorgaben stark gewandelt. Der aktuelle Regionalplan wurde beispielsweise noch **keiner Strategischen Umweltprüfung** unterzogen. Die Pflicht zur Umweltprüfung von Programmen und Plänen gibt es erst durch die Umsetzung einer EU-Vorgabe (sog. „SUP-Richtlinie“ von 2001). Dementsprechend wurden auch das **Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)** und das **Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG)** angepasst bzw. novelliert. Seit der Regionalplanfortschreibung Rohstoffsicherung von 2008 wird auch der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und ein Umweltbericht erstellt.

Weiterhin gibt es neue statistische Daten mit räumlichen und regionalen Auswirkungen. Diese wurden vom Regionalverband ausgewertet und z. B. im **Regionalatlas 2015** dargestellt und veröffentlicht.

Die für den Regionalplan relevanten Inhalte des Landschaftsrahmenplanes sollen zeitnah und unter Beteiligung der Fachbehörden und Naturschutzverbände überarbeitet werden. Die daraus resultierenden Ergebnisse finden Berücksichtigung in den Aussagen des Regionalplanes zur Freiraumentwicklung.

Wie bereits erläutert, sind die Ziele und Grundsätze zur räumlichen Weiterentwicklung der Region im Regionalplan für einen Zeitraum bzw. einen „Planungshorizont“ von ca. 15

Jahren festgelegt. Zwischenzeitlich gibt es eine neue **Verwaltungsvorschrift der Obersten Raumordnungsbehörde**, nach der als neuer Planungshorizont für das Kapitel Rohstoffsicherung die Abbaugelände für einen Zeitraum von 20 Jahren und für die Sicherungsgelände für einen Zeitraum von 25 Jahre ausgelegt werden können. In der derzeit geltenden Teilfortschreibung Rohstoffsicherung sind jeweils 15 Jahre festgelegt. Da die fachlichen Grundlagen für die Fortschreibung der Rohstoffsicherungsgelände (insbesondere die Kartierung der wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in Form der „Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000, (KMR)“) derzeit noch nicht regionsweit vorliegen und die derzeitigen Festlegungen insgesamt noch genügend Reserven vorweisen, soll die Rohstoffsicherung in einer separaten Teilfortschreibung nach der Gesamtfortschreibung geplant werden. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung ist der punktuelle Änderungsbedarf der Rohstofffestlegungen, gerade im Zusammenhang mit den sonstigen Planinhalten, allerdings zu prüfen.

4. Grundprinzip des Regionalplans

Der bestehende Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 ist bereits nach dem Grundprinzip des sog. „**schlanken und effektiven**“ Regionalplans konzipiert. Das Grundprinzip des „schlanken und effektiven Regionalplans“ basiert darauf, den Regionalplan auf seine „Kerninhalte“ zu konzentrieren und von „überflüssigen“ Inhalten zu entlasten. Regelungen durch Ziele und Grundsätze sowie kartographische Festlegungen sollen nur dort getroffen werden, wo sie regional erforderlich bzw. unvermeidbar sind (z.B. durch fachgesetzliche Vorgaben). Vorschläge, Konzeptionen und Ähnliches gehören demnach nicht zum Regionalplan, sondern werden im Rahmen von anderen regionalen Kooperationen, Netzwerken oder Umsetzungsmaßnahmen konzipiert (z.B. Regionales Entwicklungskonzept).

5. Verfahren

- Einleitung des Verfahrens (heutiger Beschluss)

Für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung der Regionalpläne einschließlich der Einleitung des Beteiligungsverfahrens ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich.

Ebenso bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung, die für die Aufstellung des Regionalplanes erforderliche Verfahren zur Beteiligung der öffentlichen und privaten Planungsträger gem. § 12 Abs. 2 sowie der Öffentlichkeit gem. § 12 Abs. 3 LplG einzuleiten.

- Entwurf zur Anhörung und Beteiligung nach § 12 Abs. 2 LplG

Die zu beteiligenden Stellen werden schriftlich um Abgabe einer Stellungnahme, mit einer Frist von, in der Regel drei Monaten, gemäß Ziff. 5.2 (der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung der Regionalpläne) gebeten.

- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG

Der Planentwurf und seine Begründung sind im Zeitraum von einem Monat beim Regionalverband und bei den drei Landratsämtern der Region zur Einsichtnahme auszulegen. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger und in den regionalen Tageszeitungen. Im Staatsanzeiger erfolgt auch ein Hinweis auf den Internetauftritt.

- Prüfung der Anregungen und Bedenken sowie Mitteilung des Ergebnisses nach § 12 Abs. 4 LplG

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden vom Planungsausschuss vorberaten und abschließend von der Verbandsversammlung geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Prüfung und der Abwägung mit synoptischer Darstellung sind den Absendern der Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

- Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden nach § 12 Abs. 5 LplG

Die Regionalplanfortschreibung ist mit den benachbarten Regionalverbänden abzustimmen.

- Unterrichtung der Raumordnungsbehörden nach § 12 Abs. 9 LplG

Unterrichtung der Raumordnungsbehörden durch Übersendung der Sitzungsvorlagen und Ergebnisniederschriften über den Fortgang der Regionalplanfortschreibung.

- Feststellung der Satzung nach § 12 Abs. 10 LplG

Die Regionalplanfortschreibung ist in der Verbandsversammlung einschließlich Satzung, Beteiligungsergebnis und Umweltbericht zu beschließen und festzustellen. Dem beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Genehmigung vorzulegenden Regionalplan sind diese Unterlagen sowie die nicht berücksichtigten Anregungen mit einer Stellungnahme anzufügen (§ 12 Abs. 11 LplG). Abschließend ist die genehmigte Satzung im Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen (§ 33 LplG).

6. Verwaltungsaufwand und Kosten

Die planerischen Vorarbeiten sowie die Durchführung des formalen Verfahrens und die Erarbeitung des Planentwurfs erfolgen durch die Verbandsgeschäftsstelle. Eine Vergabe von umfangreichen Planungsarbeiten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Für die Durchführung des Verfahrens müssen entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Hierbei sind neben Druck- und Portokosten auch die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu beachten.

Villingen-Schwenningen, den 28. November 2017

Marcel Herzberg